

CASH-ONLINE.DE verwendet Cookies, um Ihnen einen besseren Service anbieten zu können. Wenn Sie unsere Seite weiter benutzen, dann stimmen Sie unseren Cookie-Richtlinien zu. [Mehr erfahren ...](#)

- Finanznachrichten auf Cash.Online - <https://www.cash-online.de> -

Handelsvertreter: Einseitige Provisionskürzungen

Posted By *Benjamin Müller* On 5. Februar 2019 @ 14:56 In Berater,Recht/Steuern,Versicherungen | [No Comments](#)

Bisher konnten sich Handelsvertreter darauf verlassen, dass ihr Schweigen auf eine einseitige Vertragsänderung des Unternehmers aus rechtlicher Sicht keine Zustimmung zu der Änderung bedeutet. Das hat nun ein Ende.

Gastbeitrag von Jürgen Evers, Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

Jürgen Evers: "Das Gericht hat die Motivlage des Handelsvertreters selbst gar nicht hinterfragt."

Das OLG Frankfurt am Main hat entschieden, dass durch einen fehlenden ausdrücklichen Widerspruch des Handelsvertreters, stillschweigend ein neuer Vertrag mit der Vertragsänderung zustande kommt, wenn das geänderte Vertragsverhältnis in der Folge gelebt wird.

Dies gilt auch, wenn die **Vertragsänderung** ^[1] für den Handelsvertreter eindeutig nachteilig ist und er auf die Vertragsänderung keinen Einfluss nehmen konnte.

Der Streitfall

Im Streitfall hatte ein Allfinanzvertrieb in einem Rundbrief an seine Handelsvertreter angekündigt, die Provisionen im Bereich der Lebensversicherungen zu kürzen. Die Kürzung belief sich auf rund zehn Prozent.

Wie nahezu alle betroffenen Handelsvertreter, widersprach der Kläger der Kürzung nicht, stimmte ihr allerdings auch nicht ausdrücklich zu. In der Folge reichte er zwischen 2011 bis 2014 weitere Lebensversicherungsverträge ein und erhielt die gekürzte Provision ausgezahlt.

Im Zusammenhang mit der Beendigung des Handelsvertretervertrages rügte der Handelsvertreter die **Provisionskürzungen** ^[2] und machte für die vergangenen drei Jahre die Differenz zwischen der ursprünglich vereinbarten zu der tatsächlich ausgezahlten Provision geltend.

Die Vertriebsgesellschaft zahlte die geforderten Provisionen nicht nach, weshalb der Handelsvertreter unter anderem den Zahlungsanspruch gegen die Vertriebsgesellschaft auf

dem Klageweg geltend machte.

Seite zwei: **Die Begründung** [3]

Der Senat sah in der Einreichung von Lebensversicherungsverträgen und der Entgegennahme der reduzierten Provision eine stillschweigende Zustimmung des Handelsvertreters zu der Provisionskürzung.

Durch die langjährige Praxis sei eine Änderungsvereinbarung mit den reduzierten Provisionssätzen zustande gekommen.

Hat der Unternehmer seit mehreren Jahren die vom Handelsvertreter vermittelten Lebensversicherungen mit dem gekürzten Satz abgerechnet und sind die **Provisionen** [4] in das Kontokorrent verbucht worden, so erkenne der Handelsvertreter diese schließlich allein durch den Zeitablauf an, wenn er keine Beanstandungen erhebe.

Rechtliche Begründung durch BGH-Urteil

Damit werde eine konkludente Vereinbarung über die Höhe der Provision getroffen. Zur rechtlichen Begründung führte der Senat unter anderem eine Entscheidung des BGH vom 17.01.1966 an.

In diesem vom **BGH** [5] entschiedenen Fall hatten drei persönlich haftende Gesellschafter einer oHG die Gewinnverteilung über zwanzig Jahre abweichend vom Gesellschaftsvertrag praktiziert.

Dass es einen Unterschied bedeutet, wenn persönlich haftende Gesellschafter einvernehmlich von den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages abweichen, auf die sie selbst Einfluss nehmen können, oder ob ein Handelsvertreter von seinem Geschäftsherrn, für den er ausschließlich tätig ist, eine Vertragsänderung auferlegt bekommt, hat das OLG nicht erörtert.

Seite drei: **Abweichung von anerkannten Rechtsprechungsgrundsätzen** [6]

Der Bundesgerichtshof hat schon sehr früh entschieden, dass ein Schweigen des Handelsvertreters auf eine ihm vom Unternehmer "angebotene" Provisionsminderung keine Zustimmung bedeute (BGH v. 24.10.1955).

Auch für den Fall einer jahrelangen und widerspruchslösen Hinnahme von Provisionsabrechnungen war der BGH zu dem Ergebnis gelangt, dass mit dem Stillschweigen des **Handelsvertreters** [7] kein Einverständnis mit verringert gezahlten Provisionen vorliege (BGH v. 29.11.1995).

Für Erklärungen des Unternehmers, die eine Vertragsänderung zum Gegenstand haben, gelte nämlich nicht der Grundsatz wie für kaufmännische Bestätigungsschreiben, dass der

Handelsvertreter als Kaufmann widersprechen muss, wenn er mit dem Inhalt nicht einverstanden ist (OLG Nürnberg v. 28.02.1957).

Strenge Anforderungen

Nach einem Urteil des OLG Karlsruhe (v. 14.10.1975) ist auch zu berücksichtigen, dass Handelsvertreter nicht selten auf einseitige Vertragsänderungen des Unternehmers schweigen, um nicht durch einen Widerspruch eine Kündigung des Vertrages durch den Unternehmer zu riskieren.

Der Handelsvertreter wolle dann lediglich seine Rechte so lange nicht geltend zu machen, wie ihm nicht gekündigt wird.

Auch der Fortsetzung der Tätigkeit des Handelsvertreters für die

Lebensversicherungstarife ^[8], zu denen der Unternehmer die Provision reduziert habe, könne kein Erklärungswert beigemessen werden. Denn damit erfülle der Handelsvertreter lediglich seinen bestehenden Vertrag.

Diese strengen Anforderungen an die Annahme eines konkludenten Einverständnisses des Handelsvertreters mit der Vertragsänderung ergeben sich nach Auffassung des OLG Nürnberg (Urteil v. 19.06.1959) daraus, dass Sinn und Zweck der Schutzvorschriften des Handelsvertreterrechts ins Gegenteil verkehrt würden, wenn man in dem bloßen Schweigen des Handelsvertreters einen stillschweigenden Verzicht auf seine begründeten Rechte sehen wollte.

Seite vier: **Keine Vertragsänderung durch Rechtsbruch** ^[9]

Der Entscheidung ist abzulehnen. Das Gericht hat sich zunächst nicht mit der Frage befasst, welchen Erklärungsgehalt die Einreichung von **Lebensversicherungsverträgen** ^[10] zu den verringerten Provisionen aus Sicht des Handelsvertreters gehabt hat.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Unternehmer darlegen und erforderlichenfalls auch beweisen muss, dass und auf welche Weise sich der Handelsvertreter mit der Provisionskürzung einverstanden erklärt haben soll.

Vertragsbruch und Zwang

Dem **OLG** ^[11] Frankfurt am Main genügten hierfür die rein objektive Einreichung von Geschäft nach der Provisionskürzung und die Entgegennahme der Abrechnungen mit den reduzierten Provisionssätzen.

Dabei handelt es sich indes nur um die einseitige Vertragsänderung und deren Durchsetzung durch den Unternehmer als wirtschaftlich Stärkeren.

Der Vertragsbruch und der Zwang für den wirtschaftlich Schwächeren, den Vertrag zu geänderten Bedingungen fortzusetzen, lassen sich rechtlich nicht als übereinstimmende Vertragsänderung werten.

Seite fünf: **Motivlage des Handelsvertreters** ^[12]

Die Motivlage des Handelsvertreters selbst hat das Gericht gar nicht hinterfragt. Ob das Verhalten des Handelsvertreters auf eine echte Zustimmung zurückzuführen war oder ob er nur deshalb nicht widersprochen hat, weil dies aus seiner Sicht das Vertragsverhältnis gefährdet hätte, war für das Gericht unerheblich.

Tatsächlich hat es lediglich unterstellt, der Handelsvertreter habe sich durch die weitere Vertragserfüllung mit einer vom Unternehmer einseitig festgesetzten und für ihn nachteiligen Vertragsänderung einverstanden erklärt.

OLG hat Vertragsbrecher belohnt

Abgesehen davon, dass das OLG Frankfurt am Main mindestens den Handelsvertreter zu den Gründen für sein Verhalten hätte anhören müssen, verkennt das Gericht auch die wirtschaftlichen Fakten: Der **Handelsvertreter** ^[13] ist auf das Vertragsverhältnis mit dem Geschäftsherrn vielfach angewiesen.

Widerspricht er etwa Provisionskürzungen, geht er das Risiko ein, dass der Unternehmer seine wirtschaftliche Macht dazu nutzt, ihm weitere Nachteile zuzufügen und ihn letztlich zur Zustimmung zu zwingen.

Im Ergebnis hat das OLG Frankfurt am Main daher denjenigen belohnt, der sich vertragsbrüchig verhalten hat. Rechtlich haltbare Argumente sind dafür nicht erkennbar. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Autor ist Rechtsanwalt Jürgen Evers, Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht.

Foto: **Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht** ^[14]

Weitere Kolumnen von Jürgen Evers:

Überlegungsfrist bei fristloser Kündigung ^[15].

Provisionsrückforderung: Aussichtslose Nachbearbeitung ^[16].

Abmahnung und fristlose Kündigung wegen derselben Gründe? ^[1].

Article printed from Finanznachrichten auf Cash.Online: <https://www.cash-online.de>

URL to article: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2019/handelsvertreter-einseitige-provisionskuerzungen/454325>

URLs in this post:

- [1] **Vertragsänderung**: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/abmahnung-und-fristlose-kuendigung-wegen-derselben-gruende/446812>
- [2] **Provisionskürzungen**: <https://www.cash-online.de/berater/2019/provisionsdeckel-details-weiter-unklar/452511>
- [3] **Die Begründung**: <https://www.cash-online.de/?p=454325&page=2&preview=true>
- [4] **Provisionen**: <https://www.cash-online.de/berater/2019/provisionsverbot-felix-hufeld-hat-recht/451236>
- [5] **BGH**: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/bgh-urteil-wie-teuer-darf-fiktive-schadensberechnung-sein/449143>
- [6] **Abweichung von anerkannten Rechtsprechungsgrundsätzen**: <https://www.cash-online.de/?p=454325&page=3&preview=true>
- [7] **Handelsvertreter**: <https://www.cash-online.de/berater/2019/weg-vom-hardselling-hin-zum-smartselling/450143>
- [8] **Lebensversicherungstarife**: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2019/altersvorsorge-lebensversicherung-bleibt-ein-wichtiger-baustein/453446>
- [9] **Keine Vertragsänderung durch Rechtsbruch**: <https://www.cash-online.de/?p=454325&page=4&preview=true>
- [10] **Lebensversicherungsverträgen**: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2019/risikoleben-die-liebsten-fuer-den-ernstfall-absichern/453760>
- [11] **OLG**: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2019/bu-urteil-wann-entspricht-eine-taetigkeit-der-vormaligen-lebensstellung/454247>
- [12] **Motivlage des Handelsvertreter**: <https://www.cash-online.de/?p=454325&page=5&preview=true>
- [13] **Handelsvertreter**: <https://www.cash-online.de/berater/2018/bgh-entscheidet-erneut-zur-vertriebshaftung/444778>
- [14] **Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht**: <http://www.evers-vertriebsrecht.de/>
- [15] **Überlegungsfrist bei fristloser Kündigung**: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2019/ueberlegungsfrist-bei-fristloser-kuendigung/449650>
- [16] **Provisionsrückforderung: Aussichtslose Nachbearbeitung**: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/aussichtslose-nachbearbeitung/443932>

Copyright © 2018 by Cash.Print GmbH; Cash. - Investieren wie die Profis